

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 9 vom 1. April 2008

Der Petitionsausschuss hat am 1. April 2008 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/623

Gegenstand: Erschließungsbeiträge

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen. Sie trägt vor, sie halte eine Beteiligung an den Kosten für unbillig. Ihr Grundstück sei von einer anderen Straße aus voll erschlossen, die jetzige Straße sei später erschlossen worden. Die entlang ihrer seitlichen Grundstücksgrenze angelegten Parkplätze gehörten ausschließlich zum dortigen Erschließungsvorhaben. Außerdem könne sie den Betrag wegen Existenzbedrohung nicht zahlen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin ist Eigentümerin eines Eckgrundstücks, das an zwei Erschließungsanlagen angrenzt. Für die Erschließungsanlage an der einen Straße hat der Voreigentümer bereits Erschließungsbeiträge entrichtet. Nunmehr ist die Straße an der Längsseite des Grundstücks der Petentin erstmalig hergestellt worden.

Das Grundstück der Petentin wird auch von dieser Straße erschlossen. Die für die Bebauung des Grundstücks bauordnungsrechtlich erforderlichen Zugangs- beziehungsweise Zufahrtsvoraussetzungen sind auf diese Straße bezogen erfüllt. Das Grundstück erfährt durch den Ausbau einen (weiteren Erschließungsvorteil). Ob die Petentin diesen in Anspruch nimmt ist dabei unerheblich, es kommt nur auf die Möglichkeit an.

Der Petitionsausschuss hat darüber hinaus die Beitragsberechnung überschlägig überprüft. Insbesondere hat er festgestellt, dass hier die Eckgrundstücksermäßigung zu Gunsten der Petentin berücksichtigt worden ist. Sie ist dadurch letztlich mit einer geringeren Grundstücks- und Geschossfläche zu Beiträgen herangezogen worden.

Soweit die Petentin vorträgt, die Beitragszahlung stelle für sie eine persönliche Härte dar, ist sie auf die Möglichkeit, eine Stundung beziehungsweise einen Erlass zu beantragen, hinzuweisen.

Eingabe-Nr.: S 16/639

Gegenstand: Projektförderung

Begründung: Die Petentin beantragt, ein leer stehendes Haus für die Einrichtung eines Projektes zur Begleitung von Menschen mit psychotischen Störungen überlassen zu bekommen. So könnten ihrer Auffassung nach auch Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Danach stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In den 90er Jahren wurden einige Projekte, wie von der Petentin hier angesprochen, eingerichtet, wegen der damit verbundenen hohen Kosten von den Krankenkassen jedoch nicht weiter finanziert. Wirkfaktoren, die sich aus der Forschung über diese Projekte entwickelt haben, werden unter anderem auch in einer bremischen Klinik schrittweise in das Behandlungskonzept integriert.

Projekte der genannten Art gibt es im Land Bremen zurzeit nicht. Auch leer stehende Häuser, die der Petentin zum Zweck der Einrichtung eines solchen Projektes zur Verfügung gestellt werden könnten, sind nicht bekannt. Hinzuweisen bleibt darauf, dass die Planung eines solchen Projektes genauere Vorstellungen über die Zurverfügungstellung eines geeigneten Gebäudes umfasst. Zu beachten ist auch, dass die genannten Leistungen vorrangig in die Zuständigkeit der Krankenkassen fallen, da es sich in der Regel um Behandlungsmaßnahmen handelt.

Der Petitionsausschuss wird der Petentin anraten, sich an den zuständigen Mitarbeiter des Gesundheitsamtes zu wenden, um ihre Vorstellungen zur Einrichtung einer solchen Behandlungsmethode in die zentrale Arbeitsgruppe zur Versorgung psychisch kranker und suchtkrank Menschen in der Stadtgemeinde Bremen einzubringen. Gegebenenfalls könnten mit den dort versammelten Institutionen und Organisationen realistische Umsetzungsschritte erörtert und entwickelt werden.

Eingabe-Nr.: S 16/640

Gegenstand: Beschwerde über die Zustände in der Forensik

Begründung: Der Petent beschwert sich anhand einiger Einzelbeispiele über die Zustände in der Forensik.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit der Petent seinen unverhältnismäßig langen Aufenthalt in der Forensik rügt, hat der Petitionsausschuss keine Entscheidungsbefugnisse. Die Erforderlichkeit der weiteren Unterbringung überprüft die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen in jährlichen Abständen. Der Petent wird zur Wahrung seiner Rechte jeweils anwaltlich vertreten.

Der Petitionsausschuss konnte nicht feststellen, dass der Petent mit unverhältnismäßig hohen Dosierungen von Medikamenten behandelt wird. Insoweit hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, die Dosierung entspreche dem üblichen Dosierungsschema. Bei durchgeführten Kontrollen habe sich ergeben, dass der Wirkspiegel beim Petenten im therapeutischen Bereich liege.

Dem Einwand des Petenten, er dürfe seine Schranktür nicht abschließen, kann nicht entsprochen werden. Aus Sicherheitsgründen ist es im Maßregelvollzug notwendig, dass die Einrichtung jederzeit Zu-

griff auf die persönliche Habe der Patienten, die ihnen nicht ständig zur Verfügung stehen soll oder darf, nehmen kann. Jedem Patienten steht allerdings ein abschließbares Behältnis zur Verfügung, in dem sie persönliche Gegenstände, die aus Sicherheitsgründen unbedenklich sind, außerhalb des Zugriffs Dritter verwahren können. Dies wurde dem Petenten vom Klinikpersonal ausführlich erläutert. Da er sich zunächst weigerte, der Aufforderung zur Abgabe des Schrankschlüssels nachzukommen, wurde ihm zur Vermeidung einer Eskalation eine Frist gesetzt. Mit dem Entzug von Lockerungen wurde dabei nach Angaben der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales nicht gedroht.

Das Fahrradfahren wurde dem Petenten nicht genehmigt, weil er aufgrund seiner Erkrankung in seiner Wahrnehmungsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit erheblich eingeschränkt war. Damit sollen sowohl der Petent als auch andere Verkehrsteilnehmer geschützt werden. Die zeitlich befristete Rücknahme von Lockerungsmaßnahmen in Bezug auf den Ausgang stellt sich als Reaktion auf das Verhalten des Petenten in Bezug auf Mitpatientinnen dar. So sollte er davor geschützt werden, unter Umständen straffällig zu werden. Außerdem ist diese Maßnahme geeignet, die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit zu schützen.

Eingabe-Nr.: S 16/645

Gegenstand: Schadensersatz

Begründung: Der Petent begehrt anteiligen Schadensersatz für die Reparatur einer Frischwasserleitung. Er trägt vor, diese sei durch das Befahren des Weges mit schweren Baufahrzeugen kaputt gegangen, die beim Abriss von Kaisenhäusern und der Sanierung des Vereinsgebietes eingesetzt worden seien. Da das Amt für Straßen und Verkehr die Genehmigungen für das Befahren des Weges durch die Baufahrzeuge erteilt hat, ist der Petent der Auffassung, dieses sei der eigentliche Verursacher der Schäden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa hat die Schadensersatzforderung zurückgewiesen und den Petenten an die ausführende Baufirma verwiesen. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Eingriffsbefugnisse. Mögliche Schadensersatzansprüche etwa aus den Grundsätzen der Amtshaftung sind zivilrechtliche Forderungen. Deshalb müsste der Petent gegebenenfalls den Zivilrechtsweg beschreiten, wenn er seine Forderung durchsetzen will. Zunächst wäre ihm jedoch anzuraten, sich an den Bauunternehmer zu wenden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/630

Gegenstand: Anwohnerschutz

Begründung: Der Petent beschwert sich über Besucherverkehre zu Großveranstaltungen. Er trägt vor, durch Falschparker würden Gefährdungen von Fußgängern und Radfahrern hervorgerufen. Außerdem führe der Besucherverkehr an Veranstaltungstagen zu Lärm-, Schmutz- und Umweltbelastungen. Er fordert deshalb eine Absperrung der betroffenen Wohnbereiche.

Mittlerweile wurde in dem hier interessierenden Gebiet eine Anwohnerschutzzone eingerichtet. Eine allgemeine Zufahrt in diese Zone ist etwa zweieinhalb Stunden vor bis kurz nach Veranstaltungsbeginn nicht möglich. Auch die vom Petenten benannte Straße liegt in der Anwohnerschutzzone. Die Zufahrt in die Zone erfolgt gegen die Vorlage einer Ausnahmegenehmigung. Damit wurde dem Begehren des Petenten entsprochen.

